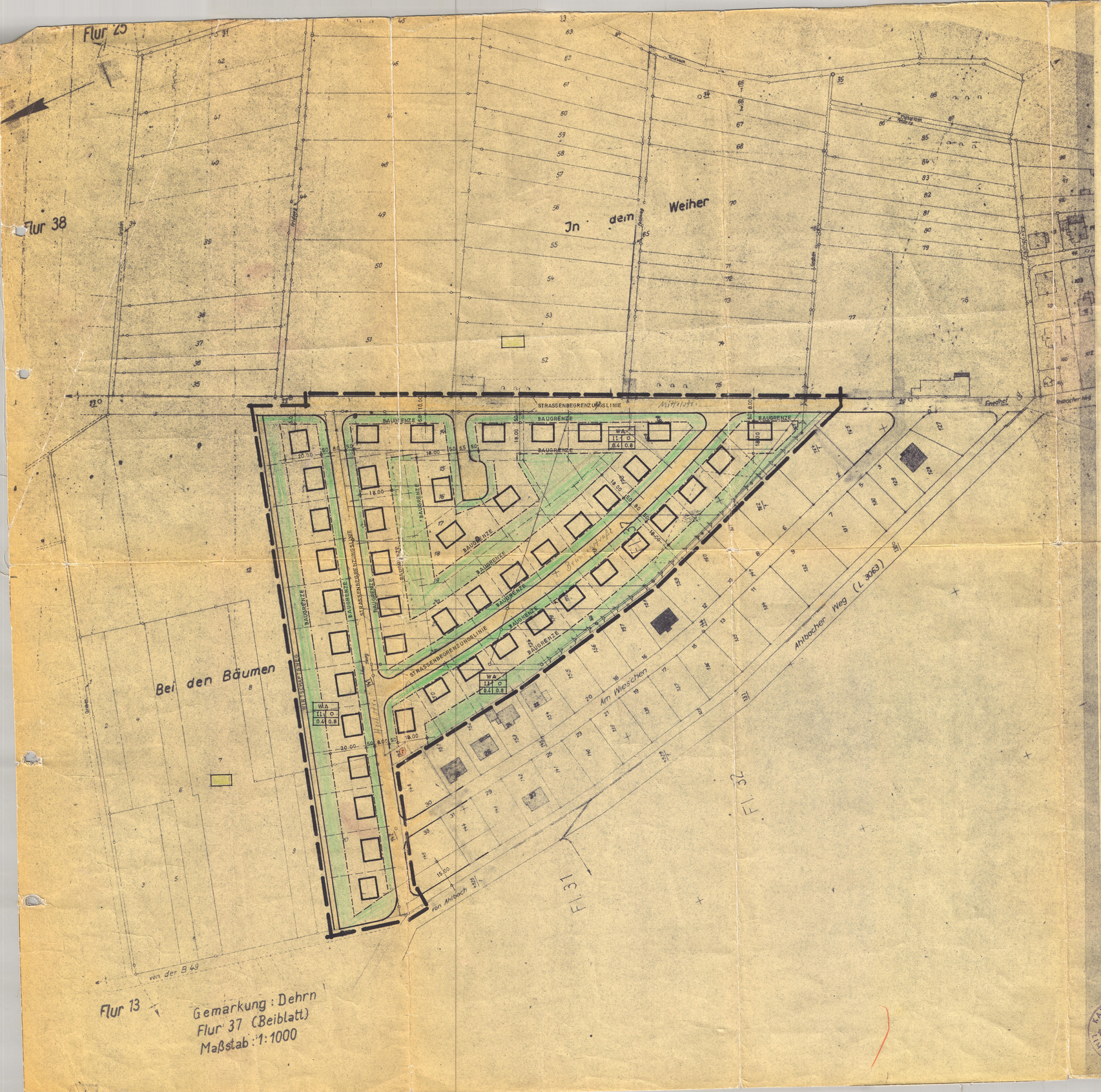

BEBAUUNGSPLAN, FLUR 37
GEMEINDE DEHRN

Planzeichen und Festsetzungen

= Stellung der Gebäude (unverbindlich)

= Öffentliche Verkehrsfläche

= Fläche für die Landwirtschaft

= Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 11)

= Trafostation

= Geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

= Baugrenze

= Straßenbegrenzungslinie

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

a	
b	c
d	e

a) Art der baulichen Nutzung
b) Maximale Geschoßzahl
c) Bauweise
d) Grundflächenzahl
e) Geschoßflächenzahl

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 6oo qm.

Gebäudearten:

Bei eingeschossigen Gebäuden: Drempel bis o,5o m und Dachgaupen zulässig. Die Dachgaupenlänge darf 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten.

Bei zweigeschossigen Gebäuden: Drempel und Dachgaupen nicht zulässig, Dachneigung bis 3o°.

Farbe der Dacheindeckung: Alle dunklen Farben

Jeder Grundstückseigentümer hat einen Wageneinstellplatz - Tiefe 6,oo m - für einen PKW zu schaffen. Diese Fläche **darf nicht eingefriedigt** werden. Die Auflage ist unabhängig von dem Umstand, ob ein eigener Wagen vorhanden ist oder nicht. Bei Garagen, die mit schriftlichem Einverständnis des angrenzenden Nachbarn an der Grundstücksgrenze errichtet werden, darf die Gebäudehöhe i.M. nicht mehr als 2,5o m und die Länge nicht mehr als 6,5o m betragen. Die Grenzwand zum Nachbarn ist bis zur Benutzungsabnahme in hellem Farbton zu verputzen oder in gefugtem Mauerwerk herzustellen.

Straßenseitige Einfriedigungen (außer Bepflanzung) dürfen an keiner Stelle höher als 1,oo m über OK Bürgersteig sein.

Höhenlage der baulichen Anlagen:

Eingeschossige Bauweise: Die Traufhöhe darf gemessen von OK Gelände i.M. 4,5o m nicht überschreiten.

Zweigeschossige Bauweise: Die Traufhöhe darf gemessen von OK Gelände i.M. 6,oo m nicht überschreiten.

Begründung:

Die Gemeinde Dehrn hat die Ausweisung von Baugebiet beschlossen. Die Erschließung erfolgt über bestehende öffentliche Wege und neu anzulegende Wohnstraßen. Die Wasserversorgung erfolgt vom vorhandenen Ortsnetz aus. Die Abwasserleitungen werden an die bestehende Ortskanalisation angeschlossen. Bis zur Inbetriebnahme einer zentralen Kläranlage müssen Hauskläranlagen errichtet werden.

Die überschläglich ermittelten Kosten werden ca. 21o.ooo,-- DM betragen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237).

Als bodenordnende Maßnahme wird eine Umlegung durchgeführt.

Bearbeitet: Limburg, im August 197o

Der Kreisausschuß
des Landkreises Limburg
- Kreisbauamt -
Im Auftrag
Oberbaurat

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 10.9.1970 bis 10.10.1970
Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 24.5.1971.

Dehrn, den 25. Mai 1971
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dehrn
Bürgermeister

GEMEINDE DEHRN KREIS LIMBURG

Genehmigt

Genehmigt
30. Juni 1971
304/01
30. Juni 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DIETZ

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 20. 7. 1971 bis 6. 9. 1971 im Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wird gleichzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich ab 26. 8. 1971.

Dehrn, den 20. Sept. 1971
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dehrn
Bürgermeister

GEMEINDE DEHRN KREIS LIMBURG

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Limburg, den 2.6.1971
Katasteramt
I.A.
Müller

KATASTERAMT LIMBURG

Flur 37 „In dem Weiher"

30.06.1971